

Niederschrift vom 30.04.2021

- öffentliche Sitzung -



30. April 2021

Datum

14.00 Uhr

Beginn

15.02 Uhr

Ende

Stadthaus Bonn – Berliner Platz 2 - 53111 Bonn
Ort



Übersicht

TOP	Inhalt	Entscheidung
1.1	Anerkennung der Tagesordnung – öffentlich Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung.	anerkannt - einstimmig
1.2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2020	genehmigt - einstimmig
1.3	Dringlichkeitsentscheidungen	
1.4	Beschlussvorlagen	
1.4.1	Reinigung von Bushaltestellen auf Gehwegen	beschlossen - einstimmig
1.4.2	Organisation der Sperrmüllsammlung ab 2022 Änderungsantrag von Frau Polley und Herrn Gold (beide CDU) als Tischvorlage (Anlage 2) Mündlicher Änderungsantrag während der Sitzung Herr Dr. Weidmann (BBB)	geändert beschlossen - einstimmig
1.5	Mitteilungen	
1.5.1	Sachstand Kommunikationskonzept zur Steigerung der Akzeptanz und Benutzung der "blauen Tonne" für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	Kenntnisnahme
1.5.2	Stadtweite Sauberkeitsaktion „Bonn Picobello“	Kenntnisnahme
1.5.3	Ergebnisse zum Projekt "Sauberes Bonn"	Kenntnisnahme
1.6	Aktuelle Informationen	
1.7	Sonstiges	
1.7.1	Protokollnotiz, mündlicher Vortrag Zu TOP 1.4.1 aus der Sitzung vom 06.11.2020 „Wirtschaftsplan 2021“ - Anfrage der CDU –	Kenntnisnahme
1.7.2	Protokollnotiz, mündlicher Vortrag	Kenntnisnahme

Zu TOP 1.4.3 (ehemals TOP 1.5.1) aus der Sitzung vom 06.11.2020 „Entscheidungsinstrument zu Bestimmung der Klimarelevanz“

- 1.8 Tagesordnungspunkte des nö-Teils Kenntnisnahme

Niederschrift

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 30. April 2021 wird anerkannt.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 06. November 2020

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR vom 06. November 2020 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.4 Beschlussvorlagen

- 1.4.1 Reinigung von Bushaltestellen auf Gehwegen AöR-21069

Die Vorständin der bonnorange AöR, Frau Kornelia Hüter, erläutert die wichtigsten Punkte zur anstehenden Änderung der Straßenreinigungssatzung.

Wortmeldung Herr Gold: Die bonnorange AöR soll für alle Bushaltestellen zuständig sein, die Anwohnerreinigung soll vollständig wegfallen, es sollen hier keine Missverständnisse mehr möglich sein.

genehmigt, einstimmig

- 1.4.2 Organisation der Sperrmüllsammlung ab 2022 AöR-21070

Wortmeldung Herr Hümmrich: Der Hinweis auf den Koalitionsvertrag in der Beschlussvorlage (Seite 1, letzter Abschnitt) sollte entfallen. Er vermisst eine klare Unternehmensposition der bonnorange AöR zur Organisation der Sperrmüllsammlung. Des Weiteren verweist Herr Hümmrich auf die noch nicht umgesetzte „schonende Sperrmüllabfuhr“ und möchte wissen wie hier die Perspektive aussieht?

Die Antwort wird zur Niederschrift gegeben.

Antwort der Verwaltung auf die Frage nach der Perspektive zur Umsetzung der „schonenden Sperrmüllabfuhr“:

Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist am 29.10.2020 in Kraft getreten.

Zur Sperrmüllsammlung ist ausgesagt, dass dieser nunmehr in einer Weise gesammelt werden muss, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht.

Die bonnorange AöR ist im ständigen Austausch mit dem Verband kommunaler Unternehmen und anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), um geeignete Maßnahmen auszuloten, damit die gesetzlichen Vorgaben schnellstmöglich umgesetzt werden können.

Da es keine verbindlichen Vorgaben hierfür gibt und die Sperrmüllabfuhr bei fast jedem örE anders organisiert ist, sind individuelle Lösungen erforderlich.

Während die meisten örE den Sperrmüll auf Anforderung bzw. Abruf abholen und die Bürger*innen hier bereits bei der Anmeldung ihres Sperrmülls über konkrete Wiederverwendungsmöglichkeiten informiert werden können, müssen bei einer Abfuhr zu festen Terminen ohne vorherige individuelle Beratung andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Diese werden zurzeit - auch in Abstimmung mit der Rheinischen-Entsorgungs-Kooperation (REK) – geprüft, damit die gesetzlichen Vorgaben schnellstmöglich und zielführend umgesetzt werden können.

Übergangsregelungen oder einen konkreten Termin, bis wann dies geschehen muss, gibt es nicht.

Herr Gold erläutert seinen Änderungsantrag. Rein fachlich wäre „Sperrmüll auf Abruf“ richtig, aber aufgrund der fehlenden Akzeptanz beim Bonner Bürger ist eine Umsetzung nicht möglich. Da es aber dringend einer solchen Serviceleistung bedarf, wird dieser Änderungsantrag vorgebracht.

Es entsteht eine Diskussion, an der sich Herr Dr. Weidmann, Herr von Raußendorf, Frau Schweer, Herr Hümmrich und Herr Dr. Eickschen beteiligen.

Herr Dr. Weidmann favorisiert 4 Termine pro Jahr, beklagt die Kurzfristigkeit des Antrages (auch weil er in der Kürze keine Rücksprache mit seiner Fraktion halten kann)

Frau Schweer fragt nach den Mehrkosten und woher die vier Sammlungen pro Jahr kommen?

Herr von Raußendorf findet den Änderungsantrag von Herrn Gold bedenkenswert, möchte aber Rücksprache mit seiner Fraktion halten und beantragt eine Vertagung.

Auch Herr Hümmrich beklagt die Kurzfristigkeit des Änderungsantrages von Herrn Gold und weist noch einmal auf die Änderung gegenüber der Beschlussvorlage hin (vier feste Termine und einen kostenpflichtigen Termin auf Abruf) gegenüber dem Änderungsantrag (mit drei festen Terminen und einem kostenlosen Termin auf Abruf).

Frau Hülter nimmt Stellung zu den vorgebrachten Diskussionsbeiträgen: „Sperrmüll auf Abruf“ hat die niedrigsten Zufriedenheitswerte bei den Kundenumfragen; auch der hohe Verschmutzungsgrad nach der Abfuhr wird beklagt. Zukünftig ist geplant, dass E-Geräte und Sperrmüllsammlung auf den gleichen Tag gelegt werden und mit unterschiedlichen Fahrzeugen abgefahren werden. Es wird nicht mit einer Erhöhung der Kosten geplant.

Die Unternehmensposition der bonnorange AöR zur Organisation der Sperrmüllsammlung ist deutlich dargestellt worden in der Novembersitzung (06.11.2020) des Verwaltungsrates, in Form einer eigenen Vorlage.

Zur „schonenden Sperrmüllabfuhr“ berichtet Frau Hülter, dass diese im Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehen ist, es aber noch an den nötigen Strukturen fehlt. Es ist noch nicht abschließend geklärt, wo der wiederverwertbare Sperrmüll gesammelt werden soll.

Herr von Raußendorf beantragt eine Sitzungsunterbrechung damit die Beteiligten sich aussprechen können. Es findet eine Aussprache statt: 14:38 Uhr bis 14:44 Uhr.

Herr Dr. Eickschen hält den Änderungsantrag von Herrn Gold für gut und zustimmungswürdig.

Herr Dr. Weidmann stellt mündlich einen Änderungsantrag und erweitert den Änderungsantrag von Frau Polley und Herrn Gold um einen weiteren Punkt:

„Dem Rat wird empfohlen, dass die bonnorange AöR zum Modell der drei festen Sperrmülltermine eine Kundenbefragung durchführen soll.“

Eine weitere Bürgerbefragung zu „Sperrmüll auf Abruf“ stößt auf allgemeine Ablehnung.

Die Vorsitzende lässt zuerst über den weitergehenden Antrag von Herr Dr. Weidmann abstimmen:

Ergebnis: Der Änderungsantrag wird mit 1: 8 Stimmen abgelehnt.

Danach wird über den Änderungsantrag von Frau Polley und Herrn Gold (beide CDU) in Verbindung mit dem ursprünglichen Beschlussvorschlag abgestimmt.

Der Antrag wird unter Berücksichtigung des Vorschlages der Vorsitzenden, eine Empfehlung für den Rat auszusprechen, um den Wortlaut „Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR empfiehlt dem Rat der Stadt Bonn...“ erweitert.

Ergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

1.5 Mitteilungen

- 1.5.1** Sachstand Kommunikationskonzept zur Steigerung der Akzeptanz und Benutzung der "blauen Tonne" für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) AöR-21071

Kenntnisnahme

- 1.5.2** Stadtweite Sauberkeitsaktion „Bonn Picobello“ AöR-21072

Kenntnisnahme

1.5.3 Ergebnisse zum Projekt "Sauberes Bonn"

AöR-21073

Kenntnisnahme

1.6 Aktuelle Informationen

1.7 Sonstiges

1.7.1 Protokollnotiz, mündlicher Vortrag

Zu TOP 1.4.1 aus der Sitzung vom 06.11.2020 „Wirtschaftsplan 2021“
- Anfrage der CDU –

Herr Gold bittet um rechtliche Prüfung, ob der CO₂-Ausgleich in die Gebühr einfließen darf.

Antwort der Verwaltung:

Die Frage nach der Gebührenfähigkeit freiwilliger CO₂-Kompensationszahlungen wurde der Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC) zur Prüfung vorgelegt.

Die Kanzlei bestätigt die Einschätzung der bonnorange AöR, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des VG Köln die CO₂-Kompensationszahlungen gebührenfähig sind.

Deshalb sollen die Kompensationszahlungen bereits ab diesem Jahr geleistet werden, um Projekte zu fördern, die den CO₂-Ausstoß der bonnorange AöR vollständig kompensieren. Somit können die fortschrittliche und nachhaltige Unternehmensstrategie der bonnorange AöR zeitnah umgesetzt und die Bemühungen der Stadt zur CO₂-Neutralität unterstützt werden. Der Bonner Stadtrat hatte am 4. Juli 2019 beschlossen, eine Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes zu unterstützen. Damit hat sich Bonn anderen Kommunen angeschlossen und bekräftigt, dass Klimaschutz im kommunalen Handeln höchste Priorität haben muss.

Das verbleibende Restrisiko wird offenen Auges getragen, um die Ziele der bonnorange AöR und der Bundesstadt Bonn voranzutreiben. Dies ist Dank der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2021 durch den Verwaltungsrat nun möglich.

Hier die Zusammenfassung des Gutachtens im Detail:

„Bei den von bonnorange geplanten CO₂-Kompensationszahlungen handelt es sich um umweltbezogenen Aufwand. Ob es sich dabei um ansatzfähige Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW handelt, wird unterschiedlich beurteilt.

Das VG Köln hat sich in seiner Rechtsprechung für die Berücksichtigung von ökologischen

Aspekten bei der Ansatzfähigkeit von Kosten ausgesprochen. Nach dieser Rechtsprechung unterliegt es dem Ermessensspielraum des Leistungsträgers der von Art. 20a GG bezweckten Ressourcenschonung bei der Bewirtschaftung der eigenen Einrichtung Rechnung zu tragen, auch wenn damit eine geringe Kostensteigerung verbunden ist. Auch die Zahlung der CO₂-Kompensation für freigesetzte Treibhausgase ist auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage gerichtet.

Unseres Erachtens kann daher mit guten Gründen der Ermessensspielraum durch

bonnorange dahingehend ausgeübt werden, dass auch die Kosten für die CO₂-Kompensationszahlungen gebührenfähig sind.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass Teile der Kommentarliteratur die Berücksichtigung von umweltbezogenem Aufwand kritisch sehen, solange dieser nicht aufgrund von gesetzlich geregelten Anforderungen oder vorgeschriebenen Standards entsteht, wie beispielsweise für Anlagen zur Wassergewinnung nach dem LWG NRW. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass die CO₂-Kompensationszahlungen nicht gebührenfähig sind.

1.7.2 Protokollnotiz, mündlicher Vortrag

Zu TOP 1.4.3 (ehemals TOP 1.5.1) aus der Sitzung vom 06.11.2021 „Entscheidungsinstrument zu Bestimmung der Klimarelevanz“
- Anfrage Die Linke –

Herr von Raußendorf bittet um schriftliche Mitteilung, wie hoch der Anteil der Bonner Bürger*innen ist, der Kompost und zusätzlich Kunstdünger verwendet.

Antwort der Verwaltung:

Das vorgestellte Gutachten beruft sich auf einen Artikel der Zeitschrift *Müll und Abfall*, Ausgabe 7 aus dem Jahr 2016 (Autor: Dr. Ulrich Wiegel).

In diesem Artikel wird der Zusammenhang zwischen Kompostierung, mitkompostierten Küchenabfällen und Kunstdünger erläutert.

Grundlage hierfür ist eine Studie der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit rund 1.500 Einzelproben. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Beetflächen zu über 90 % überversorgt sind, bei den Rasenflächen trifft dies für rund 66 % zu.

Bei den beprobten Hausgärten ist mit sehr hohen Anteilen die Biotonne im Einsatz. Somit wäre normalerweise ein Nährstoffentzug erwartbar, dies ist aber nicht der Fall. Auch die u. U. mitkompostierten Küchenabfälle können den Nährstoffentzug nicht ausgleichen. So bleibt bei einer Überdüngung von rund 90 % der (Beet-)Gartenflächen nur eine Schlussfolgerung: Die Nährstoff-Entzüge werden durch zugekaufte Dünger wieder ausgeglichen.

In Bonn sind 59.358 Objekte mit Abfallbehälter ausgestattet. Für 2.328 Objekte (3,9 %) wurde eine Ermäßigung wegen Eigenkompostierung genehmigt.

Wie viele Haushalte in Bonn zusätzlich Kunstdünger verwenden, ist der Studie nicht zu entnehmen. Trotzdem kann die Studie der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als repräsentativ betrachtet werden.

Die Sitzung endet um 15:02 Uhr.

Bonn, den 01.06.2021

gez. Krause
Stellv. Verwaltungsratsvorsitzende

gez. Adenau
Schriftführerin

ANWESENHEITSLISTE

AöR-21081- Anlage 1 - zur Niederschrift

Sitzung

Verwaltungsrat

Sitzungstag

30.04.2021

Sitzungsort

Stadthaus Bonn
-Ratssaal-
Berliner Platz 2
53111Bonn

Beginn

14:00

Uhr

Ende

16:07

Uhr

Anwesende

Vorsitzende (Stellv.):

Bg. Carolin Krause

Die Mitglieder:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

AM Katharina Schweer
AM Cornelia Jamm

CDU

AM Christian Gold
Stv Julia Polley

SPD

AM Dr. Stephan Eickschen

BBB

Stv Dr. Albert Weidmann

DIE LINKE

AM Hanno von Raußendorf

FDP

Stv Werner Hümmrich

Personalrat der Bundesstadt Bonn

Christoph Busch

von der bonnorange AöR:

Kornelia Hülter
Dr. Thomas Köllner
Richard Münz

Niederschrift der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR
am 30. April 2021 - öffentlich

Sven Sadewasser
Joachim Peter
Eike Schneider
Jérôme Lefèvre
Anke Vödisch
Alfred Blumenkamp

von der Beteiligungsverwaltung
der Bundesstadt Bonn:

Carsten Velewald

von der Koordinierungsstelle
bonnorange der Bundesstadt Bonn:

Nicole Faltin

Schriftführung:

Kludia Adenau (bonnorange AöR)

Anlage 2 zur Drucksachenummer AöR-21079

Antragsteller: Julia Polley, Christian Gold

Änderungsantrag zu TOP 1.4.2

Organisation der Sperrmüllsammlung ab 2022:

1. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Die Sperrmüllabfuhr im Bonner Stadtgebiet wird ab dem 01.01.2022 in Form einer 3 x jährlichen turnusmäßigen Abfuhr nach vorheriger Terminfestsetzung durchgeführt.

Eine weitere Sperrmüllabfuhr im Jahr wird ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr nach Terminvereinbarung angeboten. Die Terminvereinbarung soll hierbei so einfach wie möglich erfolgen können, auch ohne Angabe der exakt abzuholenden Gegenstände.

Dabei ist die Sammlung zu einer schonenden Sperrmüllabfuhr weiterzuentwickeln, die den Anforderungen des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes entspricht.

2. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Die bonnorange AöR wird beauftragt, die Einführung zusätzlicher Sperrmüllabfuhr (mehr als 4 Abfuhr pro Jahr) nach Terminvereinbarung gegen Gebühr zu prüfen.

Begründung:

Die bonnorange AöR soll durch das Angebot einer jährlichen Sperrmüllabfuhr nach Terminvereinbarung ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr noch kundenfreundlicher werden.

Die Antragstellenden gehen davon aus, dass die Gesamtkosten für die Sperrmüllabfuhr hierdurch nicht steigen werden, eventuell sogar sinken könnten, bei gleichzeitiger Erhöhung des Service durch die Möglichkeit der Terminvereinbarung.

Große Sperrmüllmengen fallen regelmäßig bei Wohnungsaufösungen, Umzügen oder bei größeren Anschaffungen, die Möbelstücke ersetzen, an. Dies stellt betroffene Bürgerinnen und Bürger immer wieder vor Herausforderungen, wenn diese Ereignisse nicht zufällig mit den festgelegten Sperrmüllabfuhrterminen zusammentreffen.

Die Möglichkeit der Terminvereinbarung der Sperrmüllabholung wird zum Garant, dass in solchen Fällen keine erheblichen Kosten für die Bürgerinnen und Bürger durch die Beauftragung eines privaten Dritten anfallen.

Die bonnorange AöR wird dadurch ihrem Anspruch ein kundenfreundlicher, serviceorientierter Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger zu sein noch gerechter.